

77 1918 8863

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.  
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

**Nr. 1**

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 3. Januar

**1929**

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

### Nr. 1. Betrifft: Ausstellung von Quittungskarten pp.

Infolge der erfolgten Auflösung bezw. Zusammenlegung der Gutsbezirke und der damit verbundenen Entziehung der Gutsvorstehergeschäfte ist die den bisherigen Gutsvorstehern erteilte Befugnis zur Ausstellung und zum Umtausch der Invalidenversicherungskarten sowie der Erneuerung verloreener, unbrauchbar gewordener und zerstörter Quittungskarten zurückgezogen worden.

Zur Ausstellung und zum Umtausch von Invalidenversicherungskarten sind nach ministerieller Anordnung vom 20. 11. 1911 auf dem Lande die Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) sowie die hierzu besonders ermächtigten Gemeindevorsteher berechtigt.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dies den Ortseingesessenen sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 2. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 2. Bei den an der Grenze eintreffenden ausländischen Arbeitern, die in ihre Heimat zurückkehren müssen oder wollen, ist wiederholt festgestellt worden, daß die in den Jahren 1926, 27 und 1928 eingewanderten polnischen Saisonarbeiter nicht im Besitz ihrer Pässe gewesen sind, obwohl letztere ausgestellt und den Arbeitgebern durch die zuständigen Ortspolizeibehörden übersandt wurden.

Das Fehlen der Pässe hat beim Grenzübertritt zu Unzuträglichkeiten geführt und zum Teil einen längeren Aufenthalt der Leute an der Grenze herbeigeführt.

Die Arbeitgeber weise ich deshalb darauf hin, daß sie für alle Unkosten, die sich aus der Einbehaltung der Papiere ergeben, aufzukommen haben.

Nachdem die Pässe für diese Leute ausgestellt sind, haben sie auch berechtigten Anspruch auf ihre Ausweispapiere und auch die ausländischen Polizeiorgane können in diesem Falle auf Vorlage des Dokumentes bestehen.

Die Herren Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1928.

Der Landrat.

### Nr. 3. Die Pressestelle des Oberpräsidiums teilt mit: Höhere Staatsdarlehen für Landarbeiterwerkwohnungen.

Im Jahre 1921 begann Reich und Staat in der Erkenntnis der Notwendigkeit, ein Gegengewicht gegen Landflucht und Arbeitslosigkeit zu schaffen und dem ländlichen Wohnungselend und der ländlichen Wohnungsnot in weiterem Umfange, als es durch die Hauszinssteuer-Hypotheken möglich war, zu steuern, Mittel aus der werthschaffenden Arbeitslosenfürsorge als Darlehen zum Bau von Landarbeiterwohnungen zur Verfügung zu stellen. Von dieser Zeit bis zum 1. April 1927

sind in Ostpreußen allein 7106 Landarbeiterwerkwohnungen errichtet worden. Ostpreußen stand mit dieser Zahl an der Spitze aller preussischen Provinzen, in weitem Abstände folgten die Provinzen Brandenburg mit 3239, Pommern mit 2505, Niederschlesien mit 1875 und Sachsen mit 1320 Landarbeiterwerkwohnungen. Die übrigen Provinzen hielten sich unter 1000; am niedrigsten war die Ziffer des Rheinlandes mit nur 50 Landarbeiterwerkwohnungen. Insgesamt betrug die Zahl der in der genannten Zeit in Preußen geförderten Landarbeiterwerkwohnungen 18 800.

Leider ist die Ziffer der im Rechnungsjahre 1927/28 in Ostpreußen erstellten Werkwohnungen gegenüber der des Vorjahres um einige Hundert auf 722 zurückgegangen und es hat den Anschein, daß dieser Rückgang sich im laufenden Jahre noch erheblich verstärken wird; sind doch in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1928 in Ostpreußen nur 200 Landarbeiterwerkwohnungen aus Mitteln der werthschaffenden Arbeitslosenfürsorge gefördert worden.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß Reich und Staat durch die Erhöhung der Darlehenssummen einen weiteren Anreiz zur Errichtung von Werkwohnungen geschaffen haben.

Die Darlehen aus Mitteln der werthschaffenden Arbeitslosenfürsorge zum Bau von Landarbeiterwerkwohnungen sind völlig zinsfrei und in 15 gleichen Jahresraten zu tilgen. Bis zum 1. Juli d. Js. konnten in gewöhnlichen Fällen bis zu 3750,— RM. für ein Bauvorhaben als Darlehen gegeben werden. Für Wohnungen, die mit Schwerkriegsbeschädigten oder Westrückwanderern besetzt wurden, sowie für Wohnungen, durch deren Besetzung mit deutschstämmigen Landarbeiterfamilien eine entsprechende Anzahl ausländischer Arbeitskräfte zur Ablösung kam, wurde außerdem ein Zusatzdarlehen bis zur Höhe von 800,— RM. bewilligt.

Seit dem 1. Juli sind diese Sätze nicht unerheblich erhöht worden. Nunmehr kann der Antragsteller in gewöhnlichen Fällen bis zu 4200 RM. in den genannten Sonderfällen weiterhin noch ein Zusatzdarlehen in Höhe von 1250,— RM. insgesamt also bis 5450 RM. erhalten. Er wird mit diesem Betrage in vielen Fällen imstande sein, bei weitgehender Selbsthilfe ohne Inanspruchnahme einer weiteren Hypothek zu bauen.

Das mehrfach erwähnte Zusatzdarlehen konnte bisher nur verhältnismäßig wenig Bauherren zugute kommen, da die Sonderfälle (Schwerkriegsbeschädigte usw.) zu den selteneren Ausnahmen gehörten. Nunmehr ist aber dankenswerter Weise Vorkehrung getroffen worden, daß auch bei Nichtvorliegen eines solchen Sonderfalles das Zusatzdarlehen gewährt werden kann; Voraussetzung ist, daß der Bauherr die Bauparzelle mit einer angemessenen Grundzulage verpachtet und vom Hauptgrundstück abgrenzen läßt, sodas die staatliche Sicherungshypothek an erster Stelle eingetragen werden kann. Einige leicht er-